

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts Nr. 21. der Königlichen Regierung.

Marienwerder, den 27. Mai 1863.

Sicherheits-Polizei.

1) Der unten näher bezeichnete Friedrich Martin Krause, welcher wegen dreier, davon zweier im Rückfalle verübten Diebstähle durch Erkenntniß vom 4. März 1863 neben Ehrverlust auf ein Jahr zu einem Jahre Gefängnis rechtskräftig verurtheilt worden ist und die Strafe am 4. März d. J. angetreten hat, ist am 13. Mai d. J. vom Arbeitsposten entsprungen. Derselbe ist festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde, die um Vollstreckung der Reststrafe und Benachrichtigung ersucht wird, abzuliefern. Bromberg, den 16. Mai 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Sign. des Friedr. Martin Krause. Stand Schäferknecht, Geburtsort Barlenfelde (Kr. Schloßau), Aufenthaltsort Wierzchucin, Religion evangelisch, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig und bedeckt, Augenbrauen dunkelblond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart: hellblonder Schnurrbart, Zähne defekt, im rechten Ober- und linken Unterkiefer fehlen zwei Backenzähne, Kinn rund, Gesicht gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersegt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: auf der Stirn eine Narbe, unter dem Kinn eine kleine Narbe, auf dem Daumen der linken Hand drei kleine Narben und auf der rechten Hand im Ellenbogengelenk eine Aderlaznarbe.

2) Der nachfolgend näher bezeichnete Handlungsgehilfe Anton Aloisius Lehrmann, welcher wegen wiederholter Urkunden- und Wechselsfälschung hier in Untersuchung steht, ist in der Nacht vom 1. zum 2. März d. J. mittelst Durchbruchs aus unserem Gefängnisse entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfall unter sichern Geleite gefesselt nach Elbing transportiren und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Elbing, den 13. Mai 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Sign. des Anton Aloisius Lehrmann. Alter 19 Jahr, Religion katholisch, Stand Handlungsgehilfe, Sprache deutsch, Geburtsort Damerau bei Bischofstein, früherer Aufenthaltsort unbekannt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Füße gesund.

3) Der Schornsteinfegergeselle Carl Dicke von hier, 30 Jahr alt, evangelisch, dessen jetziger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 3. November v. J. wegen vorsätzlicher Misshandlung von Beamten und Beleidigung derselben in Ausübung ihres Berufs zu einer sechswöchentlichen Gefängnisstrafe verurtheilt. Sämtliche resp. Civilbehörden werden dienstgebenst ersucht, auf den ic. Dicke gefälligt vigiliiren, ihn im Betretungsfall festnehmen und zur Vollstreckung der vorbezeichneten Strafe an die nächste Gerichtsbehörde abliefern zu lassen, auch uns von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Elbing, den 6. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

4) Der Fleischermeister August Spink von hier, 33 Jahre alt, evangelisch, dessen jetziger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 3. November v. J. wegen Schlachsteuer-Defraudation im zweiten Rückfalle zu einer Geldbuße von 14 Rthlr. event. 14tägiger Gefängnisstrafe verurtheilt, ihm auch die Ausübung des Gewerbes auf 3 Monate untersagt. Sämtliche resp. Civilbehörden werden dienstgebenst ersucht, auf den Spink vigiliiren, ihn im Betretungsfall festnehmen und an die nächste Gerichtsbehörde Behufs der Vollstreckung der vorbezeichneten Strafe abliefern zu lassen, auch uns von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Elbing, den 6. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

5) Der Franz Wojslechowski, welcher wegen Nichtgestellung vor der Departements-Ersatzcommission durch das rechtskräftige Mandat vom 18. August v. J. zu 1 Rthlr. Geldbuße, im Un-

mögensfalle zu einem Tage Gefängniß verurtheilt ist, hat seinen früheren Wohnort Hartowic verlassen und kann nicht ermittelt werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuziegen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf denselben genau Acht zu haben und an ihm im Betretungsfalle die Geldstrafe event. die Gefängnißstrafe im nächstbelegenen Gerichtsgefängnisse zu vollstrecken und uns hiervon in Kenntniß zu setzen.

Löbau, den 11. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

⑥) Dem Königl. Chausseegeld-Erheber Schöwe zu Adelig Rauden ist am 12. Mai d. J. ungefähr zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags aus dem dort befindlichen Expeditionszimmer mittels Einschleihens durch die Stubenthür, welche nicht verschlossen war, eine silberne Cylinderuhr mit vergoldeten Rändern nebst einer goldenen Kette gestohlen worden. Der Werth der Uhr nebst Kette wird auf 50 Rthlr. geschätzt, und dabei noch bemerkt, daß Schöwe Demjenigen, der die Wiedererlangung der Uhr nebst Kette herbeiführt, eine Belohnung von 5 Rthlr. zusichert.

Marienwerder, den 16. Mai 1863.

Der Landrat.

⑦) Dem Ackerwirth Paul Krüger aus Skoraczewo Kolonie ist gestern von dem hiesigen Markte sein Gespann, bestehend aus: 1. einem schwarzbraunen dreijährigen Hengste mit Blässe, linker Hinterfuß weiß, 2. einer zweijährigen Fuchsstute mit Blässe und weißen Hinterfesseln, 3. einem gewöhnlichen Leiterwagen mit eisernen Axen, einem gewöhnlichen Wagenkorbe und zwei Erbsstrohwingen, 4. zwei Sielen, wovon eine zwei schwarze und die andere drei gelbe Ringe hatte, — gestohlen worden. Wir ersuchen, auf den Dieb und die gestohlenen Gegenstände zu vigiliren.

Wroczen, den 20. Mai 1863.

Der Magistrat.

⑧) Die unverehelichte Elisabeth Erdmann, welche von Marienwerder nach Heilsberg transportirt werden sollte und am 9. Mai hier eingeliefert wurde, ist am 10. d. M. aus dem hiesigen Stadtgefängnisse entsprungen. Riesenburg, den 11. Mai 1863.

Der Magistrat.

Sign. der Elisabeth Erdmann. Alter 39 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfaibe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und polnisch. — Bekleidung: ein grauer Kittunrock, ein wollener Rock, ein graubuntertes Kleid, eine schwarze Camelotjacke, ein Paar Halbstiefeln, ein Paar Filzschuhe, eine wollene gestrickte bunte Mütze, ein grauwollener Shawl, ein leinenes Hemde, ein braungestreifter wattirter Unterrock, ein Paar weiße Strümpfe.

⑨) Der Ochsenpflüger und Knecht Johann Grabowski aus Stenzlau soll wegen Diebstahls zur Haft gebracht werden. Derselbe hat im vergangenen Jahre in dem adl. Gute Lagschau bei Hohenstein (Danziger Landratskreises) als Ochsenpflüger und vom Dezember d. J. bis Ende Februar d. J. in Stenzlau als solcher gedient und den letzteren Ort heimlich verlassen. Alle Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf den Grabowski zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen. Pr. Stargardt, den 9. Mai 1863.

Der Königl. Staats-Anwalt.

Sign. Grabowski ist 33 Jahr alt, von breiter kräftiger Statur, etwa 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes Haar, einen röhlichen blonden Bart und war mit einer halb langen, bräunlichen Jacke und grau larrirten Beinkleidern bekleidet.

⑩) Der Schiffsknecht Stephan Zielinski aus Schweß ist am 23. April d. J. von dem Segel des Oderfahnes, auf dem er diente, in die Weichsel geworfen worden und ertrunken. Dies wird, da seine Leiche bisher nicht gefunden worden, hiermit bekannt gemacht.

Thorn, den 9. April 1863.

Der Staats-Anwalt.

Sign. des Stephan Zielinski. Geburtsort Schweß, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Augen blau.

⑪) Die Leiche des im Januar d. J. bei Strasburg ertrunkenen Schneidergesellen Constantine Czerwinski ist bisher nicht gefunden worden. Wer zur Aufklärung der Sache nähere Angaben machen kann, wird aufgefordert, dies hierbei oder bei dem Magistrat zu Strasburg anzuziegen.

Thorn, den 8. Mai 1863.

Der Staats-Anwalt.

⑫) Der Müllergeselle Alexander Kossyl, 40 Jahr alt, welcher am 2. März d. J. mittelst beschränkter Reiseroute nach Marianowo bei Knuschnitz gewiesen worden ist, ist daselbit nicht eingetroffen. Es wird ersucht, denselben im Betretungssalle nach seinem Bestimmungsorte zu weisen.

Thorn, den 8. Mai 1863.

Der Königliche Landrat.

13) Der in Nro. 14. des Anzeigers sub Nro. 8. hinter dem Barbiergehilfen Gustav Jost aus Graudenz erlassene Steckbrief vom 26. März d. J. ist durch dessen Verhaftung erledigt.

Graudenz, den 8. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

14) Der hinter dem Strafgefangenen Arbeitmann Johann Kleinowski unterm 5. Juni 1862 I. 1927. erlassene Steckbrief ist durch die Wiederergreifung des ic. Kleinowski erledigt.

Graudenz, den 6. Mai 1863

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

15) Der unterm 5. November v. J. hinter dem Dienstmädchen Auguste Karau von hier erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung der Angehuldigten erledigt.

Marienwerder, den 11. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

16) Der hinter dem Knecht Michael Dobrczynski aus Gr. Jesewitz unterm 8. Juli 1861 erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Marienwerder, den 6. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

17) Der hinter dem Schlossergesellen Herrmann Dressel aus Berlin unter dem 14. v. M. erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung des Dressel erledigt.

Neustettin, den 9. Mai 1863.

Der Staats-Anwalt.

18) Der Steckbrief vom 1. Oktober 1861 — öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt Nro. 44. pro 1861 — hinsichts des Simon Hirschberg ad Nro. 18. und August Klabuhn ad Nro. 34. ist durch deren Ergreifung erledigt.

Strasburg, den 6. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

19) Der hinter dem Musketier Joseph Boleski der diesseitigen 3. Compagnie unterm 7. Mai d. J. erlassene Steckbrief hat durch die freiwillige Rückkehr desselben seine Erledigung gefunden.

Thorn, den 14. Mai 1863.

Das Kommando des 7. Osspreußischen Infanterie-Regiments No. 44.

Bekanntmachungen.

20) Bei der Ablösung und Amortisation der für den Königl. Domainen-Fiskus auf nachbeschriebenen Grundstücken haftenden Realosten hat sich ergeben, daß für die zeitigen Besitzer derselben der Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden ist, nämlich:

- A. Im Amtsbezirk Marienwerder, und zwar:
 1. für den Tischler Friedr. Salewski über das Grundstück Marienfelde Nro. 22. der Prästations-Tabelle;
 2. für die Witwe Maria Schaffrinska (geborene Kollowitz) über das Grundstück Marienfelde Nro. 44. des Hypothekenbuchs, Nro. 122. der Präf.-Tabelle.

- B. Im Amtsbezirk Rehden:
 3. für den Ludwig Löppelbein über das Bauergrundstück Lemberg Nro. 56. des Hyp.-Buchs, Nro. D. 5. der Prästations-Tabelle.

- C. Im Amtsbezirk Strasburg:
 4. für den Joseph Mionkowski, Johann Olenski, Andreas Matuszewski, Andreas Jarzemowski, Peter Poturalski über ein denselben gemeinschaftlich gehöriges Stück Erbpachts-Hofland zu Konzunkt von 9 Morgen 47 D Ruthen pr., Nro. B. 1. der Präf.-Tabelle.

In Gemäßheit des §. 109. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden alle Diejenigen, welche an den vorbezeichneten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, hiereurch aufgefordert, solche spätestens bis zum 15. Juli d. J. bei den betreffenden Domainen-Renämtern oder in der Domainen-Calculatur bei dem Regierungs-Sekretär Harbarth anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehörten werden können.

Marienwerder, den 18. Mai 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Stenern, Domainen und Forsten.

21) Verhandelt Königsberg, den 12. Mai 1863 bei der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42. der Geschäftsanweisung für die Königl. Directionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der vierundzwanzigsten Auslösung der Rentenbriefe die früher ausgelösten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Sie zu vernichten den Papieren sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig aufstifteten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1. Littr. A. à 1000 Thlr. 11 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2. Littr. B. à 500 Thlr. 3 Stück dito dito,
3. Littr. C. à 100 Thlr. 30 Stück dito dito,
4. Littr. D. à 25 Thlr. 21 Stück dito dito,
5. Littr. E. à 10 Thlr. 144 Stück dito dito,
in Summa 209 Stück,

und außerdem die in demselben Verzeichnisse aufgeführten Coupons von bereits früher vernichteten Rentenbriefen, welche erst nach deren Vernichtung eingereicht sind.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten: 1. des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier, 2. des Herrn General-Landschaftsraths Richter-Schreitlacken, so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizraths Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Bittrich. A. Richter. Jacob.

a. n. s.

(gez.) Höhenfeldt. Hermenau.

22) In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 16 Stück No. 99. 585. 799. 1702. 1826. 1871. 2195. 2366. 2983. 2990. 4095. 4265. 4317. 4493. 4541. 4705.

Littr. B. à 500 Thlr. 6 Stück No. 25. 834. 989. 1053. 1234. 1237.

Littr. C. à 100 Thlr. 43 Stück No. 306. 399. 465. 509. 517. 519. 591. 815. 846. 915. 1042. 1302. 1466. 1917. 2104. 2253. 2316. 2365. 2442. 2479. 2617. 2754. 2898. 2923. 3105. 3126. 3327. 3339. 3350. 3430. 3527. 3628. 3655. 3798. 3950. 4048. 4369. 4457. 4637. 4638. 5194. 5219. 5421.

Littr. D. à 25 Thlr. 28 Stück No. 66. 108. 269. 517. 563. 573. 683. 1035. 1366. 1468. 1488. 1839. 1941. 2047. 2211. 2233. 2290. 2477. 2593. 2630. 2842. 3020. 3291. 3346. 3466. 3551. 3622. 3852.

Littr. E. à 10 Thlr. 9 Stück No. 4322. bis einschließlich 4330.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 11. bis 16. den Nennwerth von unserer Kasse hier selbst, Poststraße No. 15.,

vom 1. Oktober d. J.

ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen. — Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken; und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. — Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht. — Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelosten, aber seit länger als den letzten zwei Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1859:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 672.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 1093. 3872.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 60. 868.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 115. 446. 592. 787. 846. 1292. 1460. 1645. 1786. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. C. à 100 Thlr. No. 2433. 2916. 4490.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 2449.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 130. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1047. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2230. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3033. 3106. 3186. 3266. 3288. 3486. 3534. 3563. 3635. 3637. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1. April 1860:

Littr. C. à 100 Thlr. No. 88. 404.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 104. 210. 2542.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980.

1218. 1248. 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1535. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731.

1738. 1807. 2001. 2029. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548. 2562. 2600. 2700.

2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500. 3507. 3540. 3650. 3678. 3726.

3736. 3745. 3759. 3787. 3796. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

Den 1. Oktober 1860:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 286. 586. 693. 2544.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 4795. 4851.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 765. 1877. 1992.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 13. 17. 30. 66. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 438. 449.

483. 610. 622. 638. 654. 713. 768. 851. 873. 897. 1010. 1049. 1061. 1210. 1245. 1294. 1301. 1302.

1353. 1359. 1387. 1465. 1540. 1693. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2031. 2110. 2114. 2130. 2156.

2260. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836.

2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1. April 1861:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2300. 4052.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 1131. 1475. 2869. 4532.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 239. 504. 2125. 2470.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 284. 305. 322. 405. 422.

448. 612. 639. 640. 734. 773. 775. 784. 817. 827. 849. 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726.

2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2242. 2309. 2311. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2946. 2970. 2993.

2999. 3014. 3023. 3185. 3187. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857.

3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4142.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen. — Die Verjährung der ausgelösten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. I. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 12. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

23) Behuſſ Amortisation der Conitzer Kreis-Obligationen sind pro 1862 nachstehende Nummern ausgelooſt und zwar:

Lit. E. Nro. 11. bis incl. 20., Nro. 62. bis incl. 79., Nro. 81. bis incl. 98., Nro. 129. bis incl. 136., 54 Stück à 25 Rthlr. = 1350 Rthlr.

Diese Obligationen werden den Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, die Kapital-Beträge vom 1. August d. J. ab bei der hiesigen Kreis-Communal-Kasse gegen Quitting und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli fälligen Zinscoupons und Talsons baar in Empfang zu nehmen. Die Zinsen vom 1. Juli bis 1. August d. J. werden Seitens der Kasse erstattet. Um etwaigen Wünschen der Inhaber der ausgelösten Schuldverschreibungen nachzukommen, ist die Kasse autorisiert, dieselben auf Verlangen sofort einzulösen. In diesem Falle werden die Zinsen bis zu dem Tage berechnet, an welchem die Einlösung erfolgt. Eine Verzinsung der gezogenen Obligationen über den 1. August d. J. hinaus findet nicht statt. Conitz, den 24. Januar 1863.

Der Vorſitzende der Chausseebau Commission, Landrat.

24) Am 23. d. M. sind nachstehende Culmer Kreis-Obligationen zur Tilgung durch Bezahlung geloſt:

1. Von den Kreis-Obligationen 1. Emission vom 1. Januar 1855:

Littr. B. à 200 Rthlr. Nro. 59.

= C. à 100 Rthlr. Nro. 571. 626. und 713.

= D. à 50 Rthlr. Nro. 841. 993. 1092. 1108. 1112. und 1194.

= E. à 25 Rthlr. Nro. 1340. 1355. 1358. 1366. 1367. 1388. 1400. 1407. 1419.

1425. 1429. 1445. 1493. 1508. 1513. 1534. 1537. 1544. 1593. 1611. 1623.

1641. 1658. 1659. 1664. 1675. 1689. 1709. 1719. und 1724.

II. Von den Kreis-Obligationen 2. Emission vom 1. Januar 1858:

Litr. C. à 100 Rthlr. Nro. 8.

* D. à 50 Rthlr. Nro. 56.

* E. à 25 Rthlr. Nro. 21. 54. 107. 108. 114. 119. und 131.

III. Von den Kreis-Obligationen 3. Emission vom 10. Januar 1861:

Litr. B. à 200 Rthlr. Nro. 168. und 178.

* C. à 100 Rthlr. Nro. 251. 258. und 260.

Die Eigenthümer dieser Kreis-Obligationen werden aufgefordert, vom 1. Juli 1863 den Nennwerth derselben nebst Zinsen bis dahin gegen Rückgabe der Kreis-Obligationen mit dem Quittungsvermerk über den Empfang der Valuta nebst den sämtlichen Zins-Coupons-Talons bei der hiesigen Kreis-Communalkasse in Empfang zu nehmen.

Culm, den 28. Dezember 1862. Die Kreisständische Chaussee-Bau-Commission.

25) Der Gutsbesitzer Völker beabsichtigt an Stelle der alten Schneidemühle in Bethkenhammer eine neue Schneide- und Delmühle mit Speicherraum nach den hier vorliegenden Zeichnungen und Beschreibungen aufzubauen, ohne den Wasserbau zu verändern. Dies Unternehmen wird hierdurch mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen innerhalb 14 Tagen präflusivischer Frist, von dem Erscheinen dieses Blattes ab gerechnet, anzubringen sind. Die Zeichnungen und Beschreibungen können in meinem Bureau und im Schulzenamte zu Bethkenhammer während der Dienststunden eingesehen werden. Dt. Crone, den 17. Mai 1863. Der Landrath.

26) Die Mühlengutsbesitzerin Witwe Clara Bonin zu Mühle Camin beabsichtigt auf ihrem daselbst am Camionkaflusse belegenen Mühlengrundstücke Nro. 1. des Hypothekenbuchs, und zwar auf der Stelle, wo früher eine Lohmühle gestanden hat, der alten Mahlmühle gegenüber, eine neue Mahlmühle mit zwei Grängen und mit einem Wasser-Stade zu erbaute, ohne den Fachbaum und das Gerinne zu verändern. Dieses Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur binnen 14 Tagen präflusivischer Frist bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Bandsburg anzubringen sind und daß dort auch die Zeichnungen und Beschreibungen eingesehen werden können. Flatow, den 13. Mai 1863. Der Landrath.

27) Der Besitzer Friedrich Jaeppe aus Peterswalde beabsichtigt auf seinem $\frac{1}{4}$ Meile vom Dorfe Peterswalde entfert gelegenen Grundstück einen neuen Ziegelbrennofen zu errichten. Alle Dierjenigen, welche sich durch diese Anlage beschwert glauben, werden aufgefordert, binnen 14 Tagen ihre etwaigen Einwendungen entweder bei mir oder bei dem hiesigen Königl. Domainen-Rentamte anzumelden, widrigenfalls sie mit allen Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur werden präflurirt werden. Die Beschreibungen und Situationszeichnungen über die Anlage liegen in meinem und in dem Bureau des vorgedachten Rentamts zur Einsicht aus.

Schlochau, den 16. Mai 1863.

Der Landrath.

28) Das durch Verfügung vom 4. Februar d. J. über den Nachlaß des am 18. October 1862 zu Freystadt verstorbenen Kaufmanns August Kiewitt eröffnete erbschaftliche Liquidationsverfahren ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 10. April d. J. beendet.

Rosenberg, den 16. Mai 1863.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

29) Da mir die Anzeige geworden, daß vorzugsweise in diesem Jahre bei einer Viehherde oft 6 bis 8 Hütefinder anwesend sind, so kann ich nicht umhin, die Weideberechtigten sowie Weide-Einniethier auf die S. S. 5. und 6. des Titel II. der Forstdordnung vom 8. October 1805 zu verweisen. Nach denselben wird alles Vieh, welches ohne Hirten oder unter der Aufsicht von nicht 12 Jahr alten Kindern betroffen wird, gepfändet und müssen Gemeinden, welche in geschlossenen Dörfern wohnen, bei Vermeidung der Pfändung ihr Vieh von einem gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten hüten lassen. Sehr häufig ist die Entstehung von Waldfeuer die Folge von der Beaufsichtigung des Weideviehes durch Kinder, indem selbige vermittelst Schwefelhölzer so leicht Feuer anmachen können, und erteiche ich daher alle Weidebesitzer, darauf zu halten, daß ihre Hirten während der Weidezeit weder Feuerzeug noch Schwefelhölzer bei sich führen, widrigenfalls sie nach S. 8. Titel IV. der oben angeführten Forstdordnung in eine Strafe von 5 Thaler event. 8tägige Gefängnisstrafe verfallen. Weide-Einniethier, welche meinem Gesuche nicht nachkommen, werde ich — wenn ein Waldfeuer in deren Hüttungs-District entsteht — für das nächste Jahr von der Weide-Einniethie ausschließen, die weideberechtigten Ortschaften aber zwingen, ihr Vieh in einer Herde hüten zu lassen. Osche, den 22. Mai 1863. Der Königliche Oberförster.

Beilage